



ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN VISEM

*Dieser Text gilt ab 1. Januar 2007 und wurde bei der
Gerichtskanzlei Utrecht unter Nummer
325/2006 hinterlegt.*

Artikel 1: Anwendbarkeit, Definitionen

- 1.1 Diese Bedingungen finden auf alle von den Mietgliedern des Verbandes Industrieller Spritz- und Muffelbetrieben VISEM unterbreiteten Angebote und abgeschlossenen Verträge zur Durchführung von Arbeiten, Erbringung von Dienstleistungen, unter denen Beratungen zu verstehen sind, und allen getätigten Verkäufe Anwendung. Diese Verträge werden gleichfalls als Auftrag oder Vertrag bezeichnet.
- 1.2 Diese Bedingungen dürfen ausschließlich von Mitgliedern des Verbandes VISEM angewandt werden.
- 1.3 In diesen Bedingungen wird der Anbieter/Verkäufer, das VISEM-Mitglied, als Auftragnehmer, derjenige, der diese Bedingungen anwendet, während die andere Partei als Auftraggeber bezeichnet wird.
Zu liefernde Sachen, Oberflächenbehandlung bzw. -bearbeitung werden gleichfalls als die Arbeit bezeichnet.
- 1.4 Die Allgemeinbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, es sei denn, dass diese schriftlich vom Auftragnehmer akzeptiert wurden.

Artikel 2: Angebote

- 2.1 Wenn nicht ausdrücklich erwähnt, sind alle Angebote unverbindlich. Angebote gründen auf den vom Auftraggeber bei der eventuellen Anfrage zur Verfügung gestellten Daten, Zeichnungen usw., von deren Richtigkeit und Vollständigkeit der Auftragnehmer ausgehen darf.
- 2.2 Sollte ihm kein Auftrag erteilt werden, so hat der Auftragnehmer das Recht, dem Auftraggeber alle Kosten, die ihm zur Unterbreitung seines Angebots angefallen sind, in Rechnung zu stellen.
- 2.3 Wenn nicht anders ausdrücklich erwähnt, sind die angegebenen Preise in Euro, für Lieferungen ab Werkstatt bzw. Werk und zuzüglich Umsatzsteuer. Wenn nicht im Vertrag Ausdrücklich darauf verwiesen wird, verpflichtet der Inhalt von Faltbroschüren, Drucksachen usw. den Auftragnehmer nicht.

Artikel 3: Industrielle und geistige Eigentumsrechte

- 3.1 Wenn nicht anders vereinbart, behält der Auftragnehmer die Urheberrechte, sowie alle sonstigen geistigen oder industriellen Rechte auf die von ihm verschafften Entwürfe, Skizzen, Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Software, Empfehlungsvorlagen und Angebote. Diese Unterlagen bleiben sein Eigentum und dürfen ohne seine schriftliche Zustimmung nicht kopiert, Drittpersonen gezeigt oder sonstwie benutzt werden, trotz der eventuell vom Auftraggeber dafür in Rechnung gestellten Kosten. Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Auftragnehmer diese Sachen auf erstes Verlangen zurückzusenden bei einer Strafe von einem Bußgeld in Höhe von Euro 500,-- pro Kalendertag.

Artikel 4: Emballage und Verpackung

- 4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich dem Auftragnehmer gegenüber, zu bearbeitende Sachen ordentlich zu verpacken und auf eine solche Art und Weise zu schützen, dass sie bei einem normalen Transport ihren Bestimmungsort in bester Ordnung erreichen.
- 4.2 Der Auftragnehmer wird die bearbeiteten Sachen entweder in der ursprünglichen oder in einer neuen Verpackung verpacken, solches zur Beurteilung des Auftragnehmers, und zwar auf eine solche Art und Weise, dass die bearbeiteten Sachen bei einem normalen Transport ihren

- Bestimmungsort in bester Ordnung erreichen können. Die neue Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
- 4.3 Hat der Auftragnehmer - entweder gegen Zahlung oder Nichtzahlung eines Pfandgeldes oder einer Kautionssumme - für die Verpackung und/oder den Transport Paletten, Verpackungskisten, Lattenkisten, Behälter usw. zur Verfügung gestellt oder Dritte zu deren Zurverfügungstellung damit beauftragt, so ist der Auftraggeber (es sei denn, es handelt sich um eine Einwegverpackung) zur Rücksendung an die vom Auftragnehmer angegebene Adresse verpflichtet, in Ermangelung dessen der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen vollständigen Schadenersatz schuldet.

Artikel 5: Empfehlungen, Entwürfe und Materialien

- 5.1 Vom Auftragnehmer erteilte Auskunft und Empfehlungen sind nur allgemeiner und indizierender Art und verpflichten den Auftragnehmer nicht.
- 5.2 Der Auftragnehmer akzeptiert niemals einige Verantwortlichkeit weder für einen vom Auftraggeber oder in dessen Namen ausgearbeiteten und/oder vorgeschriebenen Oberflächenbehandlungsplan noch für eventuelle darauf bezogene Empfehlungen.
- 5.3 Wünscht der Auftraggeber die Verantwortlichkeit für den von ihm oder in dessen Namen ausgearbeiteten Oberflächenbehandlungsplan auf den Auftragnehmer zu übertragen, so braucht dieser die Verantwortlichkeit nicht zu akzeptieren. Nach Prüfung ist dem Auftragnehmer genügend Zeit zu lassen, sich über diese Übertragung zu entscheiden.
- 5.4 Dem Auftragnehmer kann nicht zugemutet werden, dass er die in Artikel 5.3 aufgeführte Prüfung unentgeltlich durchführt, es sei denn, dass aus der Anfrage für ein Angebot ausdrücklich hervorgegangen ist, dass der Auftraggeber die Verantwortlichkeit auf den Auftragnehmer übertragen will.
- 5.5 Der Auftragnehmer akzeptiert niemals einige Verantwortlichkeit für Materialien und Ersatzteile, die vom Auftraggeber selbst zur Verfügung gestellt wurden.

Artikel 6: Verträge

- 6.1 Verträge, egal wie genannt, kommen nur nach ausdrücklicher Annahme seitens des Auftragnehmers zustande. Diese ausdrückliche Annahme geht aus der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers oder aber aus der Tatsache, dass er den Vertrag ausführt, hervor.
- 6.2 Mit dem Auftragnehmer unterstellten Mitarbeitern abgeschlossene Verträge, verpflichten Erstgenannten nicht, insofern diese nicht von ihm schriftlich bestätigt wurden. Als unterstellte Mitarbeiter können in diesem Zusammenhang alle Arbeitnehmer und Mitarbeiter, die keine Vollmacht besitzen, bezeichnet werden.

Artikel 7: Lieferung, Lieferfrist und Lieferort

- 7.1 Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde, wird ab Werkstatt bzw. ab Werk geliefert. Lieferfristen werden annähernd festgelegt. Die Lieferfrist läuft, wenn über alle Einzelheiten Übereinstimmung erhalten wurde, und nachdem alle für die Erledigung des Auftrags erforderlichen Daten, Zeichnungen, Berechnungen und so weiter und - falls zutreffend - Materialien und zu bearbeitenden Sachen im Besitz des Auftragnehmers sind, und dieser die vereinbarten (Teil)Zahlung erhalten hat.
- 7.2.a. Die Lieferfrist wurde festgelegt in der Erwartung, dass der Auftragnehmer weiterarbeiten kann, wie es zur Zeit des Angebots vorauszusehen war, und ihm die im Absatz 1 aufgeführten Sachen und Auskunft rechtzeitig geliefert bzw. erteilt werden.
Überschreitung der Lieferfrist ist kein Anlass zum Schadenersatz, unter dem Vorbehalt falls und insofern solches vorher explizit und schriftlich vereinbart wurde.
- 7.2.b. Der Auftragnehmer haftet in den vereinbarten Fällen nur für die Begleichung des Schadens wegen Überschreitung der Lieferfrist, wenn der Auftraggeber ihn schriftlich in Verzug gesetzt hat, wobei der Auftraggeber zur nachträglichen Einhaltung seiner Verpflichtungen dem Auftragnehmer eine Frist, die wenigstens der Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist gleichkommt, gewähren muss, und der Schaden unmittelbar und ausschließlich auf die Schuld des Auftragnehmers zurückzuführen ist. Der Betrag, wofür der Auftragnehmer haftet, wird allerdings niemals 10% der Auftragssumme übersteigen.

- 7.3 Die Arbeit bzw. die Empfehlung wird als erledigt bzw. erteilt betrachtet in den erstfolgenden Fällen:
- a) wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer entweder mündlich oder schriftlich über die Fertigstellung der Arbeit informiert hat, und dieser die Arbeit gutgeheißen hat;
 - b) acht Kalendertage, nachdem der Auftraggeber den Auftragnehmer entweder schriftlich oder mündlich über die Fertigstellung der Arbeit informiert hat, und der Auftraggeber innerhalb der entsprechenden Frist die Arbeit nicht überprüft hat und diese schriftlich mit Angabe der Gründe für untauglich erklärt hat;
 - c) bei Ingebrauchnahme bzw. Benutzung der Arbeit bzw. Anwendung der Empfehlung seitens des Auftraggebers;
 - d) bei der Zustellung der Arbeit bzw. Erteilung der Empfehlung an den Auftraggeber;
 - e) wenn die Arbeit in die Gewalt des Auftraggebers gebracht wurde.
- 7.4 Gleich nachdem die Arbeit im Sinne von Artikel 7.3 dieser Bedingungen geliefert wurde, geht das Risiko für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden am Produkt, egal aus welcher Ursache und durch wessen Zutun, auf Rechnung des Auftraggebers über.
- 7.5 Sollte der Auftraggeber im Sinne von Absatz 7.3 von der Arbeit nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Lieferung Besitz ergriffen haben oder dazu veranlasst haben, so hat der Auftragnehmer das Recht, zu seiner Wahl die Arbeit für Rechnung und Risiko des Auftraggebers an dessen Adresse zugehen zu lassen oder aber die Arbeit für Rechnung und Risiko des Auftraggebers zu lagern.

Artikel 8: Werkzeuge und Hilfsmittel

- 8.1 Vom Auftragnehmer angefertigte Werkzeuge oder Hilfsmittel bleiben sein Eigentum, auch wenn dafür Kosten in Rechnung gestellt sein sollten.

Artikel 9: Änderung in den Verhältnissen

- 9.1 Sollte nach Abschluss eines Vertrags diesem vom Auftragnehmer wegen Verhältnisse, die Letzterem beim dessen Zustandekommen nicht bekannt waren, nicht entsprochen werden können, so hat der Auftragnehmer das Recht zu verlangen, dass der Vertragsinhalt derart abgeändert wird, dass Durchführung möglich bleibt.
- 9.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Einhaltung seiner Verpflichtungen hinauszuschieben und ist nicht im Verzug, sollte er wegen einer Änderung in den Verhältnissen, die beim Abschluss des Vertrags vernünftigerweise nicht zu erwarten war und außerhalb seines Einflussbereiches liegt, zur vorübergehenden Einhaltung verhindert sein.
- 9.3 Unter Verhältnissen, die vernünftiger Weise nicht zu erwarten sind und außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegen, sind gleichfalls die Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen seitens der Lieferanten des Auftragnehmers, Feuer, Streiks oder Arbeitsunterbrechung oder das Abhandenkommen der zu bearbeitenden Materialien, Import- oder Handelsverbote zu verstehen.
- 9.4 Es besteht keine Berechtigung zur Hinausschiebung im Sinne von Absatz 2, wenn die Einhaltung bleibend unmöglich ist oder die vorübergehende Unmöglichkeit länger als sechs Monate fort dauert, in welchem Fall jede der Parteien den zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrag, ohne eine Beanspruchung einer Entschädigung seitens der einzelnen Parteien wegen des aufgrund der Auflösung erlittenen Schadens geltend machen zu können, auflösen kann. Wenn der Auftragnehmer seiner Verpflichtung teilweise genügt hat, hat er Recht auf der Grundlage der bereits getätigten Arbeiten und der angefallenen Kosten auf einen verhältnismäßigen Teil des vereinbarten Preises.

Artikel 10: Änderung des Auftrags

- 10.1 Alle Auftragsänderungen, entweder auf Verlangen des Auftraggebers, oder wegen Entwurfsänderungen durch den Auftraggeber oder dadurch verursacht, indem die vom Auftraggeber oder in dessen Namen zur Verfügung gestellten Daten unrichtig oder unvollständig sind, oder indem zur Einhaltung des Vertrags von den geschätzten Mengen abgewichen werden soll, sind im Falle der daraus hervorgehenden Kosten als Mehrarbeit, und insofern sich daraus weniger Kosten ergeben, als Minderarbeit zu verstehen.

- 10.2 Mehrarbeit wird aufgrund der zur Zeit der Durchführung der Mehrarbeit geltenden preisbestimmenden Faktoren berechnet. Minderarbeit wird aufgrund der beim Abschluss des Vertrags geltenden preisbestimmenden Faktoren beglichen.
- 10.3 Sollte es sich bei der Endabrechnung des Auftrags erweisen, dass der Gesamtbetrag der bereits beglichenen und noch zu begleichenden Minderarbeit den bereits beglichenen und noch zu begleichenden Gesamtbetrag der Mehrarbeit übersteigt, so hat der Auftragnehmer Recht auf einen Betrag, der 10% des Unterschieds zwischen diesen Gesamtbeträgen gleichkommt, es sei denn, dass der Antrag auf Minderarbeit vom Auftragnehmer stammt.

Artikel 11: Haftung

- 11.1 Der Auftragnehmer haftet nur für den vom Auftraggeber erlittenen Schaden, der unmittelbar und ausschließlich einem zurechenbaren Leistungsverzug des Auftragnehmers zuzuschreiben ist, unter der Bedingung, dass nur der Schaden, wogegen der Auftragnehmer versichert ist oder aber in Anbetracht der in der Branche üblichen Bräuche berechtigterweise hätte versichert sein sollen. Falls und insofern der Schaden nicht von der Versicherung des Auftragnehmers gedeckt, oder die Versicherung gegen diesen Schaden in der Branche des Auftragnehmers nicht üblich ist, so gelten nachfolgende Einschränkungen:
- a) Betriebsstörungen, Hafengebühren/Liegegelder und sonstige Unkosten, Einkommenseinbußen und solche, egal aus welcher Ursache, kommen für einen Schadenersatz nicht in Betracht. Der Auftraggeber hat sich auf Wunsch gegen diesen Schaden zu versichern;
 - b) der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden (egal welche), die wegen oder während der Durchführung der Arbeiten Sachen, woran gearbeitet wird, zugefügt werden;
 - c) der Auftragnehmer haftet nicht für absichtlich oder wegen schweren Verschuldens durch Aushilfspersonen zugefügte Schäden;
 - d) die vom Auftragnehmer zu ersetzenden Schäden beschränken sich in allen Fällen auf den Rechnungsbetrag der Lieferung und/oder Dienstleistung, zu denen Empfehlungen seitens des Auftragnehmers, worauf der Anspruch des Auftraggebers sich bezieht, gerechnet werden müssen.
- 11.2. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer gegen jeden Drittanspruch zum Schadenersatz dem Auftragnehmer gegenüber in Bezug auf die vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zugegangenen und/oder zur Verfügung gestellten Zeichnungen und/oder sonstigen Sachen bzw. Daten schützen und haftet für alle daraus hervorgehenden Kosten.
- 11.3 Im Sinne von Artikel 7 erlischt nach drei Jahren, nachdem geliefert wurde, aufgrund dieses Artikels jede Haftung des Auftraggebers.
- 11.4 Die Bestimmungen in den Artikeln 5 und 7 werden aufgrund des Artikels 11 dadurch nicht verletzt.

Artikel 12: Beschwerden

- 12.1 Rügen wegen unvollständiger und/oder unrichtiger Leistungen oder Beschwerden aufgrund offensichtlicher Mängel sind dem Auftragnehmer unmittelbar nach deren Feststellung, jedoch gemäß Artikel 7 Absatz 3 spätestens innerhalb von 8 Kalendertagen nach Lieferung der Arbeit, schriftlich zu melden, in Ermangelung dessen die Rechte des Auftraggebers in Bezug auf diese Mängel erlöschen.
- 12.2 Mängel, die vernünftigerweise nicht innerhalb der im Absatz 1 aufgeführten Frist hätte festgestellt werden können, sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach Feststellung und gemäß dem Artikel 7 Absatz 3 spätestens innerhalb von einem Monat nach Lieferung schriftlich zu melden, in Ermangelung dessen die Rechte des Auftraggebers in Bezug auf diese Mängel erlöschen.
- 12.3 Wenn es sich bei der unvollständigen und/oder unrichtigen Leistung und/oder den offensichtlichen Mängeln um 1% oder weniger der gelieferten Sachen handeln sollte, so wird der Auftraggeber diese ohne irgendeinen Anspruch dem Auftragnehmer gegenüber akzeptieren.
- 12.4 Die Bestimmungen gemäß 12.1 und 12.2 gelten mutatis mutandis auch für Empfehlungsmängel.

Artikel 13: Garantie

- 13.1 Sollten der Auftraggeber und der Auftragnehmer eine Garantie bzw. Garantien vereinbaren, so findet/finden auf diese Garantie bzw. diese Garantien die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Allgemeinen Garantiebedingungen des Verbandes VISEM Anwendung, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.

Artikel 14: Transport

- 14.1. Der Auftraggeber ist verantwortlich für einen tauglichen Transport und für eine taugliche Beladung und Abladung der (bearbeiteten) Sachen. Für die entsprechenden Sachen trägt der Auftraggeber zwischen dem Beladungs- und Abladungsvorgang das Risiko. Der Auftraggeber hat sich gegen dieses Risiko gehörig zu versichern.
- 14.2. Der Auftragnehmer ist auf jeden Fall niemals zum weiteren Schadenersatz als bis zum Betrag, den er wegen des Verlustes oder der Beschädigung beim Transport vom Transporteur und/oder dem Versicherer ausgezahlt bekommt, verpflichtet, und wird auf Antrag des Auftraggebers seine Forderung an dem Transporteur oder aber der Versicherungsgesellschaft an den Auftraggeber abtreten.

Artikel 15: Zahlung

- 15.1. Zahlung der Auftragssumme ist durch Giro oder in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers zu erledigen.
- 15.2. Je nach Art und Wichtigkeit der Lieferung oder der durchzuführenden Arbeit werden die Zahlungsbedingungen vom Auftragnehmer festgelegt. Wenn nicht anders vereinbart, gilt als Zahlungsfrist 30 Tage nach Rechnungsdatum.
- 15.3. Ehe zu liefern oder mit der Lieferung oder mit der Einhaltung des Auftrags fortzufahren hat der Auftragnehmer immer das Recht, eine nach seinem Urteil ausreichende Sicherheit zur Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen seitens des Auftraggebers zu verlangen. Diese Bestimmung gilt gleichfalls im Falle eines bedungenen Kredits. Eine Ablehnung des Auftraggebers, die verlangte Sicherheit zu leisten, gibt dem Auftragnehmer das Recht, den Vertrag mittels einer schriftlichen Erklärung aufzulösen, unbeschadet des Rechtes des Auftragnehmers auf Ersatz von Unkosten und Gewinnausfall.
- 15.4. Sollte der Auftraggeber im Zahlungsverzug sein, so hat der Auftragnehmer das Recht, die Arbeiten zu verschieben, auch wenn eine feste Lieferfrist vereinbart sein sollte.
- 15.5. Wenn der Auftragnehmer in Bezug auf bestimmte gelieferte Sachen oder durchgeführte Arbeiten Zahlung der Auftragssumme oder deren Teil in einigen an das Datum der Lieferung oder Fakturierung anschließenden Fristen erlaubt, so wird die Umsatzsteuer des Gesamtbetrags des Entgelts zugleich mit der ersten Frist einforderbar sein.
- 15.6. Vorschriften, egal welcher behördlichen Art, die die Benutzung der zu liefernden oder bereits gelieferten bzw. zu bearbeitenden oder bearbeiteten Sachen verhindern, führen zu keiner Änderung der Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers.
- 15.7. Das Recht des Auftraggebers, seine eventuellen Forderungen am Auftragnehmer aufzurechnen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15.8. Die ganze Auftragssumme ist auf jeden Fall bei nicht pünktlicher Zahlung der vereinbarten Frist am Fälligkeitstag unmittelbar einforderbar, wenn der Auftraggeber für Konkurs erklärt wird, Zahlungsaufschub beantragt oder seine Entmündigung beantragt wurde, wenn die Sachen oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden, und wenn dieser verscheidet oder in Liquidation tritt oder aufgelöst wird.
- 15.9. Wenn die Zahlung einer zugeschickten Rechnung innerhalb der geltenden Zahlungsfrist ausbleibt, so hat der Auftragnehmer das Recht, nach Ablauf der Zahlungsfrist dem Auftraggeber eine Entschädigung wegen Zinsverlust in Rechnung zu stellen, welche Entschädigung dem gesetzlichen Zins allerdings mit einem Minimum von 10% auf Jahresebene, falls der gesetzliche Zins auf Jahresebene niedriger ist als 10%, gleichkommt.
- 15.10. Der Auftragnehmer ist weiterhin berechtigt, außer der Hauptsumme und dem Zins vom Auftraggeber alle außergerichtlichen Kosten, die wegen nicht (rechtzeitigen) Zahlung anfallen, zu fordern. Außergerichtliche Kosten werden vom Auftraggeber in jedem Fall geschuldet, dass der Auftragnehmer zur Einforderung die Hilfe einer Drittperson in Anspruch genommen hat. Sie werden nach dem Inkassosatz, der von der niederländischen Anwaltskammer

[Nederlandse Orde van Advocaten] in Bezug auf Inkassofragen empfohlen wird, berechnet. Aus der bloßen Tatsache, dass der Auftragnehmer die Hilfe einer Drittperson in Anspruch genommen hat, gehen der Umfang und die Zahlungsverpflichtung der außergerichtlichen Kosten hervor. Sollte der Auftragnehmer den Konkurs des Auftraggebers beantragen, so schuldet dieser außer der Hauptsumme, dem Zins und den außergerichtlichen Kosten gleichfalls die Kosten des Konkursantrags.

Artikel 16: Preisänderung

- 16.1. Die vereinbarten Preise gründen auf den am Tage des Angebots geltenden Kosten der Rohstoffe, Materialien und Löhne.
- 16.2. Falls und insofern die Frist zwischen dem Datum des Vertrags und der Lieferung eine Zeitspanne von drei Monaten überschreitet und die Löhne, Preise von Rohstoffen und Materialien und dergleichen Änderungen unterzogen werden, so wird der vereinbarte Preis verhältnismäßig geändert. Die Zahlung eines eventuellen Mehrpreises aufgrund dieses Artikels wird zusammen mit der Zahlung der Hauptsumme bzw. deren letzter Teilzahlung geleistet.
- 16.3. Die Folgen der behördlichen Gesetzgebung, Anordnungen, Verfügungen oder Beschlüsse, die nach dem Vertragsabschluss Gültigkeit bekommen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, dass vernünftigerweise angenommen werden muss, dass der Auftragnehmer die Folgen bereits am Tag des Vertragsabschlusses hätte voraussehen können.

Artikel 17: Eigentumsvorbehalt

- 17.1. Das Eigentum der vom Auftraggeber gelieferten oder noch zu liefernden Sachen geht, ungeachtet der Lieferung im Sinne von Artikel 7.3, erst auf den Auftraggeber über, nachdem dieser alles, was er dem Auftragnehmer in Bezug auf die Sachen schuldet oder schulden wird, vollständig beglichen hat, unter denen die Auftragssumme, die eventuell wegen dieser Bedingungen geschuldeten Zuschläge, Zinse, Steuern und Kosten zu verstehen sind.
- 17.2. Bei Pfändung von Sachen, (vorläufigem) Zahlungsaufschub oder Konkurs wird der Auftraggeber sofort den pfändenden Gerichtsvollzieher, Treuhändler oder Konkursverwalter auf die Eigentumsrechte/Rechte des Auftragnehmers aufmerksam machen.

Artikel 18: Auflösung

- 18.1. Eine vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrags wird von einem dazu Berechtigten mittels einer schriftlichen Erklärung erledigt. Bevor der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine schriftliche Auflösungserklärung zugehen lässt, wird er den Auftragnehmer zu jeder Zeit wegen Verzug schriftlich mahnen und diesem eine angemessene Frist bewilligen, nachträglich seinen Verpflichtungen zu entsprechen oder aber Mängel zu beseitigen, von welchen Mängeln der Auftraggeber eine genaue schriftliche Meldung zu machen hat.
- 18.2. Der Auftraggeber hat kein Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder seine Verpflichtungen aufzuschieben, wenn er bereits, was die Einhaltung seiner Verpflichtungen anbelangt, ganz oder teilweise im Verzug war.
- 18.3. Sollte der Auftragnehmer ohne selbst im Verzug zu sein sich mit der Auflösung einverstanden erklären, so hat er Recht auf Ersatz des gesamten Vermögensschadens wie Kosten, Gewinnausfall sowie zur Bestimmung des Schadens und der Haftung eine angemessene Kostenerstattung. Im Falle einer teilweisen Auflösung kann der Auftraggeber eine Rückgängigmachung der bereits vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen nicht beanspruchen, und hat der Auftragnehmer ein uneingeschränktes Recht auf Zahlung der bereits von ihm erbrachten Leistungen.

Artikel 19: Anwendbares Recht

- 19.1. Auf diese Bedingungen sowie Verträge, auf die diese Bedingungen zutreffen, findet das niederländische Recht Anwendung.
- 19.2. Weder die Bestimmungen im Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, noch irgendwelche künftige internationale Regelung in Bezug auf den Kauf von beweglichen Sachen, deren Wirkung von den Parteien ausgeschlossen werden kann, finden Anwendung.

- 19.3. Alle Streitigkeiten, die sich anlässlich dieser Bedingungen oder Verträge, worauf diese Bedingungen Anwendung finden, ergeben, werden dem Urteil des zuständigen Zivilrichters im Standort des Auftragnehmers unterzogen, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Bestimmungen einen anderen Zivilrichter verlangen.
- 19.4. Sollte dem Auftragnehmer ganz oder teilweise recht gegeben werden, so haftet im Falle eines Gerichtsverfahrens zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber Letzterer dem Auftragnehmer gegenüber für die wirklichen Kosten der Rechtshilfe des Auftragnehmers, auch wenn diese höher sein sollten als die sachdienlichen vom Gericht üblich angewandten Gebühren.